gemeinderuggell

Öffentliches Protokoll
der Gemeinderatssitzung Nr. 11/22

Datum / Zeit	Dienstag, 6. September 2022 / 18:00 – 21:45 Uhr
Ort	Rathaus Ruggell Sitzungszimmer Gemeinderat Poststrasse 1 9491 Ruggell
Vorsitz	Maria Kaiser-Eberle, Gemeindevorsteherin
Anwesend	Jürgen Hasler, Vizevorsteher Heinz Biedermann, Gemeinderat Cornelia Hanselmann, Gemeinderätin Kevin Hasler, Gemeinderat Alois Hoop, Gemeinderat Benedikt Oehry, Gemeinderat Sibylle Walt, Gemeinderätin
Entschuldigt	Melanie Egloff-Büchel, Gemeinderätin
Protokoll	Christian Öhri, Leiter Gemeindekanzlei

Protokoll veröffentlicht am 12. September 2022

Maria Kaiser-Eberle, Gemeindevorsteherin

Freizeitpark Widau:
Auffangnetz für Kunstrasengranulat während Winterdienst

Gast
Emanuel Matt, Leiter Bauverwaltung

Antrag Tiefbau
In den vergangenen zwei Winter konnte im Freizeitpark Widau beobachtet werden, dass beim Räumen vom Kunstrasenfeld mit der Schneefräse Granulat in das angrenzende Wiesland mitgeschleudert wurde. Dieses musste dann im Frühjahr bestmöglich aus dem Gras entfernt werden, so dass es nicht in den nahegelegenen Mölibach gelangen konnte. Eine derartige Säuberung ist relativ aufwendig und lässt immer einen kleinen Teil vom Granulat im Gras zurück. Zudem ist das zurückgewonnene Granulat verunreinigt, weshalb es nicht wiederverwendet werden kann und somit entsorgt werden muss.

Aus diesen Gründen hat die Liegenschaftsverwaltung in Zusammenarbeit mit der Betriebswartung einige Lösungsansätze erarbeitet. Dabei stellte sich die Anbringung eines feinmaschigen Netzes über die Wintermonate als vermutlich effektivste Lösung heraus. Das Netz liegt flach auf dem Gras und wird mittels Holzpfählen fixiert. Im Frühjahr nach der Schneeschmelze kann dann das Granulat sauber vom Netz entfernt und wiederverwendet werden.

Da dieses Netz aufgrund der Kunstrasenlänge ein spezielles Format hat, wird es aus mehreren Teilen zusammengesetzt, welche eigens dafür hergestellt werden müssen. Entsprechend wurde bei der Firma Lingg Thomas Anstalt aus Nendeln eine Offerte eingeholt. Die Kosten für die Netzteile belaufen sich auf CHF 12‘015.85 (inkl. MwSt.). Für das restlich benötigte Material wie Holzpfähle, Befestigungsmittel usw. wird eine Summe von rund CHF 4‘000 geschätzt, so dass ein Kredit in der Höhe von CHF 16‘000 benötigt wird. Die nötigen Mittel sind im Budget 2022 vorgesehen.

Antrag zur Beschlussfassung
1. Genehmigung eines Kredits in der Höhe von CHF 16‘000 für die Anbringung von einem Netz zum Auffangen vom Kunstrasengranulat.
2. Vergabe des Lieferauftrags für die zum Auffangen vom Kunstrasengranulat benötigten Netzteile an die Firma Lingg Thomas Anstalt aus Nendeln zur offerierten Summe von CHF 12‘015.85 (inkl. MwSt.).

Beschluss
Der Gemeinderat genehmigt beide Anträge jeweils einstimmig.

Umstellung Gasheizung auf Fernwärmeheizung Rathaus Poststrasse 1 und 3: Projekt-, Kreditgenehmigung und Vergabe

Gast
Emanuel Matt, Leiter Bauverwaltung

Antrag Hochbau
Im Jahr 2020 wurde eine neue strategische Ausrichtung mit einem Fernwärmeprojekt durch die Liechtensteinische Gasversorgung (LGV) in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung erarbeitet und vom Gemeinderat genehmigt. Mit dieser neuen strategischen Ausrichtung zur Versorgung der eigenen Gemeindeliegenschaften über Fernwärme kann ein hoher ökologischer wie auch wirtschaftlicher Mehrwert geschaffen werden. Die Gasheizung im Rathaus ist seit 1995 in Betrieb. Seit diesem Jahr ist die Einführung der Fernwärme beim Rathaus fertiggestellt. Folglich kann nun die Umstellung von der Gasheizung auf die Fernwärmeheizung erfolgen. Das Ruggeller Unternehmen Gerner Haustechnik Anstalt hat für die Umstellung von der Gasheizung auf die Fernwärmeheizung eine Offerte erstellt. Die Gesamtkosten (inkl. MwSt.) mit allen Nebenarbeiten stellen sich wie folgt zusammen:

Umstellung / Umbauarbeiten inkl. allen Nebenarbeiten		
- Gerner Haustechnik Anstalt aus Ruggell	CHF	17’972.05
- Einmalige Anschlussgebühr Liechtensteinische Gasversorgung (LGV)	CHF	18‘039.75
Reserve/Unvorhergesehenes	CHF	988.20
Gesamtkosten	**CHF**	**37'000.00**

Für die Umstellung von der Gasheizung auf die Fernwärmeheizung inkl. allen Nebenarbeiten sind im Budget 2022 keine Mittel vorhanden. Die Baukommission befürwortet die Umstellung von der Gasheizung auf die Fernwärmeheizung beim Rathaus an der Poststrasse 1 und 3.

Antrag zur Beschlussfassung
1. Projektgenehmigung für die Umstellung von der Gasheizung auf die Fernwärmeheizung (LGV-Netz) beim Rathaus an der Poststrasse 1 und 3.
2. Genehmigung eines Nachtragskredits zum Budget 2022 von CHF 37‘000 für die Umstellung von der Gasheizung auf die Fernwärmeheizung beim Rathaus an der Poststrasse 1 und 3.
3. Vergabe der Haustechnikanlage inkl. allen Nebenarbeiten an die Firma Gerner Haustechnik Anstalt aus Ruggell mit einem Betrag von 17'972.05.

Beschluss
1. Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.
3. Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.
   Gemäss Art.50 des Gemeindegesetzes tritt Benedikt Oehry für diesen Antrag in den Ausstand.

Sanierung der Bergbahnen Malbun AG: Beteiligung der Gemeinde Ruggell

Antrag Vorsteherin
Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 3. Juni 2022 der Sanierung der Bergbahnen Malbun AG (BBM) einhellig zugestimmt und sich damit in aller Klarheit zur Destination Malbun/Steg sowie zu den Bergbahnen als wichtigsten Leistungserbringer in Malbun bekannt. Mit dem durch den Landtag genehmigten Finanzierungskonzept soll das strukturelle Defizit durch jährliche Beiträge des Landes (CHF 650'000) sowie der Ferienwohnungsbesitzer (CHF 250'000) gedeckt werden. Zusammen mit dem Verkauf des JUFA-Hotels wird damit die Finanzierung der BBM langfristig und nachhaltig sichergestellt.

Für die Sanierung der BBM ist ein Kapitalschnitt bei allen Aktionären um 85% auf neu 15% des Aktienkapitals notwendig. Dieser Schritt soll am 28. September 2022 im Rahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Im Anschluss soll im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung am 26. Oktober 2022 das Aktienkapital um insgesamt CHF 5 Mio. durch das Land (CHF 2.4 Mio.), die Standortgemeinden Triesenberg und Vaduz (gesamt CHF 1.1 Mio.) sowie Private (CHF 1.5 Mio.) aufgestockt werden. Die Anteile des Landes und der Standortgemeinden in Höhe von insgesamt CHF 3.5 Mio. sind durch den Landtagsbeschluss bzw. durch Gemeinderatsbeschlüsse bereits gesichert. Derzeit werden seitens BBM Gespräche geführt, um auch die restlichen CHF 1.5 Mio. durch weitere Aktionäre (insbesondere Privatpersonen) sicherzustellen.

Im Rahmen der Erarbeitung der Sanierungslösung wurde bewusst darauf verzichtet, andere Gemeinden als die Standortgemeinden zur finanziellen Beteiligung zu verpflichten. Alle Gemeinden sind jedoch eingeladen, sich - entsprechend der Bedeutung des Skigebietes Malbun für ihre Gemeinde/Skiclubs - freiwillig bei der Aktienkapitalaufstockung zu beteiligen.

Nachfolgende zwei Optionen stehen den Gemeinden im Rahmen der Aktienkapitalaufstockung zur Verfügung. Bei der Vorsteherkonferenz vom 27. Januar 2022 wurden diese Optionen bereits vorgestellt:

1. Option: Freiwilliges Aufstocken des Aktienkapitals um mindestens 25% des ursprünglichen Wertes ihres Aktienkapitals (vor Kapitalschnitt) – für Ruggell bedeutet dies CHF 69‘202.
2. Option: Abtreten des verbleibenden Aktienkapitals für einen symbolischen Wert in Höhe von CHF 1. - zu je 50% an die beiden Standortgemeinden Vaduz und Triesenberg.

Malbun/Steg ist als alpines Naherholungsgebiet für alle Einwohnerinnen und Einwohner wichtig und geschätzt. Gerade die Pandemie hat dies eindrücklich gezeigt. Hinzu kommt die Bedeutung als Sportstätte für Jung und Alt sowohl im Sommer wie auch im Winter. So sind zu jeder Jahreszeit auch viele Einwohnerinnen und Einwohner aus Ruggell im eigenen Alpengebiet antreffbar.

Die Gemeindevorstehung schlägt folglich ein weiteres finanzielles Engagement der Gemeinde Ruggell für Steg und Malbun vor – dies auch im Interesse der Gemeindebevölkerung. Mit diesem Beitrag bekennt sich der Gemeinderat zur Destination Malbun/Steg und damit auch zu einem Stück Liechtensteiner Identität.

Antrag zur Beschlussfassung
Freiwilliges Aufstocken des Aktienkapitals um mindestens 25% des ursprünglichen Wertes unseres Aktienkapitals (vor Kapitalschnitt) -> CHF 276'406 * 25% = CHF 69'202

Beschluss
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag mehrheitlich (im Verhältnis 6 zu 2).

Vernehmlassung der Regierung: Totalrevision des Finanzausgleichgesetzes

Antrag Vorsteherin
Die letzte grosse Reform des Finanzzuweisungssystems wurde auf das Jahr 2008 vorgenommen. Dabei wurde eine Abkehr von den früheren ertragsorientierten Systemen beschlossen und ein Finanzausgleich eingeführt, welcher sich am Finanzbedarf der Gemeinden orientiert. Mit der Mittelausstattung durch das Land wurde den Gemeinden entsprechende Planungssicherheit für die Finanzierung ihrer Aufgaben gegeben. Trotz einiger Anpassungen im Rahmen der Sanierung des Staatshaushalts hat sich das bestehende Finanzausgleichssystem bewährt und wird von den Gemeinden grundsätzlich befürwortet. Dennoch zeichnet sich aufgrund der grossen Steuerunterschiede zwischen den Gemeinden Handlungsbedarf ab. Diesbezüglich hat die Vorsteherkonferenz einen gemeinsamen Vorschlag der Regierung unterbreitet, der von der Regierung als Grundlage für diese Revision herangezogen wurde.

Nach diversen parlamentarischen Vorstössen und einer ersten Vernehmlassung im Jahr 2019 hat die Regierung das bestehende Finanzzuweisungssystem nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen und schlägt mit der gegenständlichen Vorlage zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes diverse Anpassungen des im Jahr 2008 eingeführten Systems vor. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Zweckerweiterung des Finanzausgleichsgesetzes, in dem nebst der Finanzierung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben die Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden als Ziel aufgenommen wird. Dies soll mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe zwischen den Gemeinden erfolgen, wobei Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft Mittel zu Gunsten der unterdurchschnittlichen Gemeinden abtreten.

Weitere Anpassungen betreffen die Berechnung der standardisierten Steuerkraft, die Festlegung des Faktors (k) zur Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs sowie die Linearisierung der Zuschlagssätze für die Kleinheit. An der Vorsteherkonferenz vom 25. August 2022 konnten sich die Vorsteherinnen und Vorsteher auf eine gemeinsame Stellungnahme einigen. Die Stellungnahme wurde mit den Besonderheiten der Gemeinde Ruggell ergänzt.

Antrag zur Beschlussfassung
Genehmigung der Stellungnahme mit der Ergänzung der Besonderheiten der Gemeinde Ruggell.

Beschluss
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig. Die Stellungnahme liegt diesem Protokoll bei.

gemeinderuggell

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Herr Regierungschef Daniel Risch
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Gemeindevorstehung
Maria Kaiser-Eberle
Tel. +423 377 49 30
Maria.kaiser-eberle@ruggell.li

07.09.2022, mke/co

Vernehmlassung betreffend Totalrevision des Finanzausgleichgesetzes (FinAG)

Sehr geehrter Herr Regierungschef, lieber Daniel

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes als direkt betroffene Gemeinde teilnehmen zu dürfen und beziehen zur Vorlage der Regierung wie folgt Stellung:

1. Rückblick auf den Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG) vom 22. Oktober 2019
Die liechtensteinischen Gemeinden haben im Rahmen der Vernehmlassung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes im Februar 2020 bzw. vor rund zweieinhalb Jahren eine umfassende, weitestgehend einheitliche Stellungnahme zuhanden der Regierung abgegeben und gemeinsam verschiedene konstruktive Vorschläge unterbreitet. Anschliessend wurde das für die Gemeinden sehr wichtige Thema seitens der Regierung jedoch nicht weiterverfolgt.

2. Frühzeitiger Einbezug der Gemeinden in die Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes
Nach dem Landtagswahlen 2021 fanden erfreulicherweise erste Gespräche zwischen der neuen Regierung und Gemeindevertretern statt, um die Anpassung des Finanzausgleichssystems wieder anzugehen. Die Ende 2021 eingereichte Motion zur Ermöglichung von einheitlichen Gemeindesteuerzuschlägen verlieh dem wichtigen Anliegen einen zusätzlichen Schub. An der Vorsteherkonferenz im Februar 2022 stellte die Regierung eine mögliche Weiterentwicklung des Finanzzuweisungssystems vor. Die Gemeindevorsteherinnen und -vorsteher begrüssten grundsätzlich die vorgeschlagene Stossrichtung zur Anpassung des Finanzausgleichs, wurden doch die wichtigsten Punkte aus der Stellungnahme der Gemeinden vom Februar 2020 im Rahmen der damaligen Vernehmlassung der Regierung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes in der neuen Vorlage berücksichtigt bzw. in diese übernommen. Die grundsätzliche Gutheissung der Gemeindevorsteherinnen und -vorsteher enthielt selbstverständlich den Vorbehalt, dass dem ordentlichen Vernehmlassungsprozess nicht vorgegriffen werden kann und der Vernehmlassungsbericht und die dazu erstellten Stellungnahmen der einzelnen Gemeinderäte abzuwarten sind.

3. Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG)
Der nun vorliegende Vernehmlassungsbericht und die darin vorgeschlagenen Abänderungen des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen einer Totalrevision sind identisch mit den Vorschlägen der Regierung anlässlich der Präsentation im Februar 2022 und wurden Mitte August 2022 nochmals mit

den Gemeindevorstehenden besprochen. Gerne gehen wir auf die Schwerpunkte der gegenständlichen Vorlage aus Sicht der Gemeinden ein:

3.1 Horizontaler Ausgleich
Um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu vermindern, wird die Einführung eines horizontalen Finanzausgleichs empfohlen. Der vorgeschlagene horizontale Ausgleich entspricht im Grundsatz dem Vorschlag der Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung 2019, nur mit unterschiedlichen Komponenten. Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft geben einen prozentualen Anteil an Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft ab. Dazu ist in Art. 5 FINAG vorgesehen, einen Faktor (h) analog zur Festlegung des Faktors (k) einzuführen. Der Faktor (h) steht für den für eine Vierjahresperiode festzulegenden horizontalen Ausgleichssatz, welcher sich in einer Bandbreite von 20 % bis 50 % bewegen soll. Diesen horizontalen Ausgleich begrüssen wir grundsätzlich, doch erscheint die obere Grenze eher hoch, weshalb die Gemeinden eine Bandbreite des Faktors (h) zwischen 20 % und 40 % vorschlagen, was immerhin einer möglichen Verdoppelung der abzugebenden Steueranteile der Geber-Gemeinden gleichkommt.

3.2 Standardisierte Steuerkraft
Die Berechnung der standardisierten Steuerkraft erfolgte bisher anhand eines einheitlichen Gemeindesteuerzuschlags auf die Vermögens- und Erwerbssteuer von 200 %. Unabhängig von der individuellen Wahl des Gemeindesteuerzuschlags einer Gemeinde sollte damit die Gleichbehandlung zwischen den Gemeinden sichergestellt werden. Der nun unterbreitete Vorschlag der Regierung zur Berechnung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150 % auf die Vermögens- und Erwerbssteuer ist sehr zu begrüssen. Dadurch werden diejenigen Finanzausgleichsgemeinden, welche ihre Gemeindesteuerzuschläge unter 200 % festlegen, nicht mehr für ihre geringeren Gemeindesteuerzuschläge in der Stufe 1 (neu Stufe 2) des Finanzausgleichsgesetzes bestraft.

3.3 Mindestfinanzbedarf
Mit der Ausrichtung von Finanzausgleichszahlungen auf die Höhe des Mindestfinanzbedarfs sollen alle Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihre Gemeindeaufgaben wahrnehmen zu können. Neben der Finanzierung der Gemeindeaufgaben soll mit den Finanzausgleichszahlungen auch eine Verminderung der teilweise beträchtlichen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden erfolgen. So werden Gemeinden mit einer standardisierten Steuerkraft unterhalb des Mindestfinanzbedarfs auf diesen angehoben.

Der Mindestfinanzbedarf errechnete sich bisher aus der Multiplikation des Finanzbedarfs mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festgelegten Faktor (k), welcher zwischen 0 und 1 liegt. Der bis 2023 gültige Faktor (k) wurde im Jahr 2018 mit 0.76 festgesetzt. Im laufenden Jahr steht nun die Festlegung des Faktors (k) und damit des Mindestfinanzbedarfs für die kommende Finanzausgleichsperiode von 2024 bis 2027 an. Die Bestimmung des Finanzbedarfs für die kommenden Jahre ergibt sich auf der Grundlage der Gemeindeausgaben von 2018 bis 2021. Nachdem die Ergebnisse des letzten Rechnungsjahres zum Zeitpunkt der Vernehmlassungsberichterstellung nicht vollumfänglich vorlagen, ist noch offen, in welcher Höhe der Faktor (k) seitens der Regierung dem Landtag zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird. Ausgehend vom heutigen Finanzausgleichssystem kann jedoch festgehalten werden, dass eine Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs allen Finanzausgleichsgemeinden entgegenkommt und die Differenz zu den finanzstarken Gemeinden vermindert, was mit ein wichtiges Ziel dieser Gesetzesvorlage ist, weshalb die Gemeinden eine entsprechende Erhöhung des Faktors (k) bzw. des Mindestfinanzbedarfs erwarten.

Zur Berechnung des Mindestfinanzbedarfs haben die Gemeinden in der Stellungnahme zur Vernehmlassung 2019 die Frage gestellt, weshalb sich die Regierung an der Gemeinde mit den

Rathaus | Poststrasse 1 | LI-9491 Ruggell
Tel. +423 377 49 20 | www.ruggell.li | info@ruggell.li

tiefsten Durchschnittsausgaben orientiert (Art. 5, Abs. 3 FAG) und nicht an den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden. Dadurch würden die Gemeinden für ihren sorgsamen Umgang mit den öffentlichen Mitteln nicht bestraft werden. Diese Frage wurde nun dahingehend beantwortet, indem die Regierung bei der Festlegung des Faktors (k) auf die ergänzende Ausführung, welche eine Orientierung an der Gemeinde mit den tiefsten Durchschnittsausgaben vorsieht, in Art. 6 Abs. 3 FINAG verzichtet, was zu begrüssen ist.

3.4 Kleinheitszuschläge
Da kleinere Gemeinden einen höheren Finanzbedarf pro Kopf ausweisen, werden an Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 3'300 bisher zusätzliche Beiträge in Stufe 2 des Finanzausgleichs ausgerichtet. Das geltende dreistufige Zuschlagsmodell für die Kleinheit soll durch eine lineare Ausgestaltung der Zuschlagssätze ersetzt werden. Durch die Linearisierung der Zuschlagssätze entfallen die stufenweisen Effekte, welche sich trotz einer geringfügigen Zunahme der Einwohnerzahl ergeben können. Diese Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes haben die Gemeinden bereits in ihrer Stellungnahme im Februar 2020 gefordert, weshalb nun der vorliegende Regierungsvorschlag, wenn auch nicht analog der Gemeindestellungnahmen, sehr zu begrüssen ist. Gegebenenfalls bietet es sich zusätzlich an, die Bandbreite der Kleinheitszuschläge bis 3'300 Einwohnerinnen und Einwohnern einer kritischen Würdigung zu unterziehen, da aus Sicht der Gemeinden für diese Limite keine sachlich-objektive Grundlage besteht.

3.5 Massnahmenkombination
Die Regierung schlägt mit dem vorliegenden Bericht verschiedene Systemanpassungen vor. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Erweiterung des Zweckartikels, welcher neben der Finanzierung der Gemeindeaufgaben neu auch eine Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden vorsieht. Dazu soll mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe ein wichtiger Schritt gemacht werden. Des Weiteren werden mit der Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft und der Linearisierung der Kleinheitszuschläge weitere wichtige Gemeindeanliegen umgesetzt, die es in der Gesamtschau zu berücksichtigen gilt. Während die Umstellung der Ausrichtung der Kleinheitszuschläge unabhängig von den weiteren Massnahmen vorgenommen werden kann, ist dem Umstand, dass die weiteren Anpassungsvorschläge ineinandergreifen, entsprechend Rechnung zu tragen. So führt eine für das Land neutrale Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150 % anstatt wie bisher von 200 % zu einer Verminderung des Faktors (k). Demgegenüber sieht die Regierung mit der Weitergabe der horizontalen Abgeltung an die finanzschwächeren Gemeinden und der damit verbundenen Stärkung der Finanzausgleichsgemeinden vor, den Faktor (k) entsprechend zu erhöhen. Die Massnahmenkombination ist soweit nachvollziehbar und schlüssig, entscheidend für die Finanzausgleichsgemeinden ist jedoch die Festlegung des zukünftigen Faktors (k) durch den Landtag, die aber zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist. Die Gemeinden gehen davon aus, dass die Festlegung des Faktors (k) respektive des Mindestfinanzbedarfs für die nächste Periode mindestens in jener Höhe ausfällt, die im vorliegenden Vernehmlassungsbericht als Berechnungsgrundlage diente. Grundsätzlich erwarten die Gemeinden im Rahmen dieser Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes beziehungsweise im Sinne der Angleichung der Steuerkraftunterschiede eine Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs über den Faktor (k) gegenüber den heutigen Gegebenheiten.

3.6 Finanzielle Konsequenzen für die Gemeinden
Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen des Finanzausgleichssystems für die einzelnen Gemeinden werden im Vernehmlassungsbericht rückwirkend für die Gemeinderechnungen von 2016 bis 2020 simuliert. Dabei hätte sich bei allen Finanzausgleichsgemeinden der Finanzausgleich leicht bis mässig erhöht, was sehr erfreulich ist. Offen ist jedoch, wie sich die zukünftigen Finanzausgleichszahlungen an die Gemeinden entwickeln werden.

Rathaus | Poststrasse 1 | LI-9491 Ruggell
Tel. +423 377 49 20 | www.ruggell.li | info@ruggell.li

3.7 Finanzielle Konsequenzen für das Land

Das derzeitige Finanzausgleichssystem, welches nur vertikale Ausgleichszahlungen umfasst, soll um eine horizontale Komponente ergänzt werden. Trotz des horizontalen Ausgleichs zwischen den Gemeinden ist die Mehrzahl der Gemeinden weiterhin auf vertikale Zuschüsse des Landes zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs angewiesen. Unter Berücksichtigung der in diesem Bericht vorgeschlagenen Massnahmen zur Anpassung des Finanzausgleichs hätte dies rückwirkend für den Betrachtungszeitraum von 2016 bis 2020 zu einem Mehraufwand von jährlich CHF 0.2 Mio. für das Land geführt, sodass das Ziel der Regierung zu einer deutlichen Verminderung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden für das Land annähernd ausgabenneutral erreicht worden wäre.

Selbst wenn es durch diese Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes mit dem Ziel einer Verminderung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu einer gewissen Mehrbelastung für das Land kommen würde, wäre dies aus Sicht der Gemeinden sehr wohl begründbar, haben doch die Gemeinden rückblickend einen deutlich höheren Beitrag zur Sanierung des Staatshaushalts geleistet, als die damals geforderten CHF 50 Mio.

4. Aufgabenentflechtung

Sowohl in der Postulatsbeantwortung vom 2. Oktober 2018 als auch im Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Oktober 2019 geht die Regierung auf die Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden ein. In dieser Vernehmlassung ist aber nichts über eine mögliche weitere Aufgabenentflechtung zu lesen, was sehr bedauerlich ist. Wir sehen uns deshalb veranlasst, an dieser Stelle nochmals darauf einzugehen.

Im Jahr 2005 wurde mit dem Ziel einer möglichst sachgerechten Aufgabenzuordnung eine erste umfassende Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden vorgenommen. Auf Anregung der Gemeinden wurde im Jahr 2011 eine zweite Aufgabenentflechtungsrunde durchgeführt. Ein dritter Anlauf folgte im Jahr 2018. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Landes- und Gemeindevertretern wurden in mehreren Gesprächsrunden die möglichen Entflechtungsgebiete aufgearbeitet. Diese Entflechtungsgebiete betreffen insbesondere die Lehrerbesoldung der Gemeindeschulen (Primarlehrer- und Kindergärtnerinnenlöhne), Unterrichts- und lehrpersonenbezogene Sachkosten der Gemeindeschulen, Sonderschulung, Wirtschaftliche Hilfe, Ergänzungsleistungen / Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung, Stationäre Alterspflege, Ausserhäusliche Kinderbetreuung und Familienhilfen.

Verschiedene Themen wurden immerhin einer Überprüfung unterzogen, dennoch hielt das Land an einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und -finanzierung fest. Denn die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden habe sich bewährt und es dränge sich keine weitere Entflechtung auf. Auch sah die Regierung gemäss Vernehmlassungsbericht vom 22. Oktober 2019 keinen Mehrwert in einer weiteren Aufgabenentflechtung.

Demgegenüber sind die meisten Gemeinden der Meinung, dass eine weitere, wenn möglich abschliessende Aufgabenentflechtung sehr wohl einen Mehrwert bringt. Was nützt es, wenn die Gemeinden verschiedene Kosten, wie beispielsweise die Lehrerlöhne oder die Wirtschaftliche Hilfe zur Hälfte mittragen müssen, obwohl sie kein oder nur ein beschränktes Mitspracherecht haben und diese Kosten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden?

Gerade im Zuge der Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes bzw. dieser Totalrevision würde es sich anbieten, im Sinne einer angestrebten Ausgabenneutralität zwischen dem Land und den Gemeinden eine weitere Aufgabenentflechtung mit Blickwinkel „Wer zahlt, befiehlt" durchzuführen. Allfällige Aufwandverschiebungen könnten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden. Insbesondere bei einer Verschiebung der Kosten zulasten der Gemeinden könnte eine weitere Steuerkraftangleichung erzielt werden, indem der Mehraufwand der finanzschwächeren

Finanzausgleichsgemeinden über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden würde, hingegen die finanzstarken Gemeinden den Mehraufwand selbst zu tragen hätten. Die Gemeinden würden eine weitere Aufgabenentflechtung begrüssen, die sich wie die Regierung im damaligen Vernehmlassungsbericht schrieb, „an einem Mehrwert bei einer eindeutigen Zuordnung zu einer Staatsebene orientiert". Die Gemeinden sehen deshalb der Bestellung einer gemeinsamen Arbeits- oder Projektgruppe, die eine weitere Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden zum Auftrag hat, wohlwollend entgegen. Weiteren, zukünftigen Mischfinanzierungen und Aufgabenverflechtungen stehen wir ablehnend gegenüber.

5. Besonderheiten der Gemeinde Ruggell

Die Linearisierung des Kleinheitszuschlag kann durchaus als positiv betrachtet werden, sodass keine sprunghaften Veränderungen mehr, wie wir das im Jahr 2011 erfahren mussten, möglich sind. Wir hatten das Jahr 2011 mit 2001 Einwohner beendet, was zu einer Kürzung des Kleinheitszuschlag von CHF 750'000.- wegen der Überschreitung der 2000 Einwohnergrenze führte.

Das überdurchschnittliche Einwohnerwachstum von 20 % in 10 Jahren zeigt auf, wie attraktiv Ruggell als Wohngemeinde ist, wenn zugleich der Landesdurchschnitt bei 8 % lag.

Das ausserordentlich starke Einwohnerwachstum lässt aber den Kleinheitszuschlag dahinschwinden und zwingt uns auch, unsere bestehende Infrastruktur nicht nur zu unterhalten, sondern auch stetig zu erweitern.

Um diese Aufgaben auch weiterhin vollumfänglich wahrzunehmen zu können, sind wir auf einen erhöhten Finanzausgleich angewiesen.

6. Dank für den frühzeitigen Einbezug und die Möglichkeit zur Stellungnahme

Abschliessend danken wir der Regierung für den frühzeitigen und laufenden Einbezug der Gemeinden in dieses für sie existenzielle Thema, weshalb wir die kurze bzw. verkürzte Vernehmlassungsfrist mit Nachsicht hinnehmen. Gleichzeitig danken wir der Regierung für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes Stellung beziehen zu dürfen. Es wäre wünschenswert, wenn wie bei dieser Gesetzesrevision, auch zukünftig bei anderen für die Gemeinden wichtigen Gesetzesanpassungen die zweite Verwaltungsebene des Staates frühzeitig miteinbezogen werden würde.

Freundliche Grüsse

GEMEINDEVORSTEHUNG · 9491 RUGGELL ·

Maria Kaiser-Eberle
Gemeindevorstehung

Rathaus | Poststrasse 1 | LI-9491 Ruggell
Tel. +423 377 49 20 | www.ruggell.li | info@ruggell.li